

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 25. August 2016	Nr. 40
------	--	--------

HOCHSCHULE DER BILDENDEN KÜNSTE SAAR

Seite

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule der Bildenden Künste
Saar

Vom 8. Februar 2016.....

314

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule der Bildenden Künste Saar

Die Studierendenschaft der Hochschule der Bildenden Künste Saar gibt sich aufgrund des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (Amtsbl. I S. 274), folgende Satzung, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 3. Mai 2016 hiermit verkündet wird.

I. Die Studierendenschaft

§ 1

Begriff

Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule der Bildenden Künste Saar. Sie umfasst alle an der Hochschule immatrikulierten Studierenden.

§ 2

Organe

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
 1. das Studierendenparlament (StuPa),
 2. der allgemeine Studierendenausschuss (AStA).
- (2) Alle Organe der studentischen Selbstverwaltung tagen öffentlich. Entscheidungen des AStA in Personalangelegenheiten werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit getroffen.

§ 3

Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung.

- (2) Den Organen der Studierendenschaft obliegen im Rahmen von § 74 Abs. 2 KhG folgende Aufgaben:
1. die fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierenden zu vertreten,
 2. zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen,
 3. die politische Bildung sowie die geistigen und musischen Interessen der Studierenden zu fördern,
 4. die regionalen, überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen,
 5. die kulturellen und sportlichen Interessen zu fördern,
 6. die Vertretung besonderer Interessen ausländischer Studierender,
 7. die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der Hochschule der Bildenden Künste Saar.

§ 4

Rechte der Studierenden

Jeder und jede Studierende hat das Recht an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken und alle studentischen Einrichtungen zu nutzen. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht. Jedem und jeder Studierenden kann in den Sitzungen der Organe der Studierendenschaft Rederecht eingeräumt werden.

II. Das Studierendenparlament

§ 5

Begriffsbestimmung

- (1) Das Studierendenparlament (StuPa) ist das beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es entscheidet in allen Angelegenheiten soweit diese Satzung es nicht anders bestimmt. Es besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Für die Wahlen zum StuPa gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule der Bildenden Künste Saar.
- (3) In der ersten Sitzung haben die Mitglieder des StuPa über die Besetzung des ASTa zu entscheiden.

- (4) Die Berufung des AStA hat im Zeitraum von 14 Tagen nach der Wahl des StuPa zu erfolgen.

§ 6

Zuständigkeiten

- (1) Das StuPa ist zuständig für
1. die Wahl seines oder seiner Vorsitzenden,
 2. die Berufung des AStA,
 3. die Abwahl der Mitglieder des AStA durch konstruktives Misstrauensvotum mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des StuPa,
 4. die Beauftragung der Mitglieder der Studierendenschaft, im Namen der Studierendenschaft besondere Aufgaben wahrzunehmen,
 5. die Erstellung und Verabschiedung der Beitragsordnung,
 6. die Bildung von Ausschüssen und Wahl der Ausschussmitglieder,
 7. alle sonstigen Aufgaben der Studierendenschaft, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Das StuPa kontrolliert den AStA. Das StuPa nimmt den Rechenschaftsbericht des AStA entgegen und befindet am Ende seiner Amtszeit über seine Entlastung.
- (3) Dem StuPa obliegt insbesondere die Beschlussfassung:
1. in allen Haushaltsangelegenheiten (gemäß §§ 19 ff.),
 2. hinsichtlich des Zusammenwirkens mit Studierendenschaften anderer Hochschulen.
- (4) Auf Antrag der einfachen Mehrheit der Mitglieder des StuPa ist eine Vollversammlung der Studierendenschaft einzuberufen.
- (5) Mitglieder des StuPa erhalten für die Erfüllung ihres Amtes eine finanzielle Aufwandsentschädigung in Höhe des Semesterbeitrages (inkl. Semesterticket).

§ 7

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Das StuPa tagt zum ersten Mal am Tage seiner Wahl und danach mindestens einmal im Monat während der Vorlesungszeit des laufenden Semesters. Die Ladungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt sieben Tage.
- (2) Außerordentliche Sitzung müssen einberufen werden:
1. auf Antrag des AStA,

2. auf Antrag der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des StuPa,
 3. auf Antrag des oder der Vorsitzenden.
- (3) Die Sitzungen des StuPa sind öffentlich anzukündigen.
- (4) Das StuPa beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist das StuPa nicht beschlussfähig, so muss binnen drei Tagen zu einer außerordentlichen Sitzung mit gleicher Tagungsordnung eingeladen werden, in der die Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

§ 8

Antragsrecht

Mitglieder des StuPa, der StuPa-Ausschüsse und des AStA haben im StuPa Antragsrecht.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Auf Beschluss des StuPa können Ausschüsse nach Bedarf eingerichtet werden. Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Ausschussmitglieder werden vom StuPa berufen.
- (2) Ausschüsse haben ausschließlich beschlussvorbereitende Funktion für das StuPa.

§ 10

Auflösung oder Ausscheiden

- (1) Das StuPa kann sich mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder auflösen. In diesem Falle findet innerhalb von vier Wochen eine Neuwahl des StuPa statt. Vorlesungsfreie Zeiten werden auf diese Frist nicht angerechnet. Fällt die Auflösung des StuPa in das Sommersemester, so wird die Wahl des nächsten ordentlichen StuPa vorgezogen.
- (2) Die Amtszeit des StuPa dauert ein Jahr und beginnt mit der Wahl. Sie endet spätestens am 30. September des auf die Wahl folgenden Jahres. Die gewählten Mitglieder des StuPa haben innerhalb einer Woche nach der Wahl zusammen zu treten und über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des StuPa sowie über seinen Stellvertreter

oder seine Stellvertreterin zu entscheiden.

(3) Das Mandat im StuPa erlischt durch:

1. Mandatsniederlegung, die schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden einzureichen ist,
2. Exmatrikulation,
3. Wahl des Mandatsträgers oder der Mandatsträgerin zum AStA-Vorsitz/ zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin oder zum Finanzreferenten oder zur Finanzreferentin,
4. Auflösung des StuPa,
5. Amtsantritt des nachfolgenden StuPa,
6. Ausschluss bei wichtigem Grund mit Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der StuPa-Mitglieder,
7. Tod,
8. Misstrauensvotum der einfachen Mehrheit des AStA oder des StuPa.

III. Der allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 11

Begriffsbestimmung und Zuständigkeit

- (1) Der AStA ist das ausführende Organ der Studierendenschaft, ihm obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Das StuPa ist über die laufenden Geschäfte zu informieren. Der AStA ist dem StuPa verantwortlich und hat dessen Beschlüsse auszuführen. Dem AStA obliegt insbesondere die Ausführung des vom StuPa beschlossenen Haushaltsplanes der Studierendenschaft.
- (2) AStA-Mitglieder haben im StuPa beratende Stimme und Antragsrecht.
- (3) AStA-Mitglieder erhalten für die Erfüllung ihrer Ämter eine finanzielle Aufwandsentschädigung in Höhe des Semesterbeitrages (inkl. Semesterticket).
- (4) Der oder die Vorsitzende des AStA vertritt die Studierendenschaft nach außen. Der oder die Vorsitzende ist für die Führung der Geschäfte der Studierendenschaft verantwortlich. Außer in Fragen, die keinen Aufschub dulden, hat er oder sie die Entscheidung des AStA einzuholen.

§ 12**Zusammensetzung**

- (1) Der AStA besteht aus:
 1. dem oder der Vorsitzenden,
 2. dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden, Erstsemesterbetreuung,
 3. dem Referat für Öffentlichkeitsarbeit, EDV und Presse,
 4. dem Referat für Finanzen und Verkehr,
 5. dem oder der Ausländer-/Erasmus-/Gleichstellungsbeauftragten,
 6. dem Referat für Mensabetreuung.
- (2) Art und Zahl der Referate werden vom StuPa auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden des AStA festgesetzt.

§ 13**Berufung**

- (1) Der oder die Vorsitzende wird vom StuPa gewählt.
- (2) Der oder die Vorsitzende des AStA schlägt dem StuPa den Stellvertreter oder die Stellvertreterin und die Referenten oder die Referentinnen vor.
- (3) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der AStA bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

§ 14**Ende der Amtszeit**

- (1) Das StuPa kann dem oder der Vorsitzenden des AStA das Misstrauen aussprechen, indem es mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin wählt. Der Antrag muss auf Vorschlag der einfachen Mehrheit der Mitglieder des StuPa eingereicht werden und Gegenstand der Tagesordnung sein.
- (2) Das StuPa kann mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder AStA-Mitglieder abwählen.
- (3) Der Rücktritt eines AStA-Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung. Im Falle des Rücktritts des oder der Vorsitzenden ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rücktrittserklärung das StuPa zur Neuwahl eines oder einer Vorsitzenden einzuberufen.

IV. Vollversammlung und Urabstimmung

§ 15

Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung (VV) der Studierendenschaft ist die Versammlung aller Studierenden der Hochschule der Bildenden Künste Saar.
- (2) Die VV der Studierendenschaft dient der Information der Studierenden über die Arbeit der Organe der Studierendenschaft. Sie trägt ferner zur Meinungsbildung in der Studierendenschaft bei. Die VV der Studierendenschaft kann durch Urabstimmung Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft richten. Diese sollen die Empfehlungen der VV der Hochschule der Bildenden Künste Saar auf ihrer jeweils nächsten Sitzung beraten. Die Organe der Studierendenschaft sind an die Empfehlungen der VV der Studierendenschaft nicht gebunden.
- (3) Eine VV der Studierendenschaft ist einzuberufen:
 1. auf Antrag der einfachen Mehrheit der Mitglieder des StuPa,
 2. auf Antrag des AStA,
 3. auf Antrag von mindestens 10 % der Studierendenschaft.
- (4) Die VV der Studierendenschaft wird vom oder von der Vorsitzenden des StuPa unter der Vorlage der Tagesordnung einberufen und geleitet. Der oder die Vorsitzende stimmt rechtzeitig den Versammlungstermin mit der Hochschulleitung ab.

§ 16

Urabstimmung

- (1) Durch Urabstimmung können Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft gerichtet werden. Sie werden von der Mehrheit der Anwesenden ausgesprochen.
- (2) Eine Urabstimmung findet statt:
 1. auf Beschluss des StuPa,
 2. auf Antrag von mindestens 10 % der Studierendenschaft.

V. Finanzwesen

§ 17

Haushaltsplan

- (1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe einer vom StuPa beschlossenen Beitragsordnung von ihren Mitgliedern Beiträge. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht und die Beitragshöhe zu regeln. Die Beitragsordnung bedarf der Zustimmung des Ministers für Bildung und Kultur.
- (3) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet diese nur mit ihrem eigenen Vermögen.
- (4) Der AStA erstellt einen Haushaltsplan für jedes Semester als Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft.

§ 18

Beschlussfassung über den Haushaltsplan, Änderung des Haushaltsplans

- (1) Das Geschäftsjahr gliedert sich in Wintersemester und Sommersemester.
- (2) Das StuPa berät und beschließt zu Beginn jeden Semesters den Haushalt.
- (3) Über Änderungen des Haushaltsplans während eines Semesters beschließt das StuPa in einem Nachtragshaushalt.

§ 19

Vollzug des Haushaltsplans

- (1) Der Haushaltsplan ermächtigt den AStA, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (2) Der oder die Vorsitzende beauftragt den Finanzreferenten oder die Finanzreferentin mit dem Vollzug und der Überwachung des Haushalts. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Landes.
- (3) Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft obliegt dem Rechnungshof des Saarlandes.

- (4) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist dem StuPa vom AStA ein Geschäfts- und Rechenschaftsbericht vorzulegen. Das StuPa beschließt auf Grundlage dieses Berichts über die Entlastung des oder der Vorsitzenden und des Finanzreferenten oder der Finanzreferentin.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20

Zustimmung und Änderung

Diese Satzung sowie deren Änderungen werden vom StuPa mit zwei Dritteln Mehrheit beschlossen und bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 8. Februar 2016



Tim Vollmer
Präsident des Studierendenparlaments



Yan Koprinkov
Stellvertretender Präsident des Studierendenparlaments